

Entgeltbestimmungen für die Expressherstellung von Übertragungswegen

(EB Expressherstellung Übertragungswege)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 2. Mai 2007. Die am 1. Oktober 2003 veröffentlichten EB Expressherstellung Übertragungswege werden ab diesen Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste der Sonstigen Dienstleistungen.

Unter www.telekom.at findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen und somit stets eine aktuelle Entgeltinformation.

1. Allgemeine Hinweise

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in EUR ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Die angeführten Bruttoentgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.).

2. Entgelte

Zusätzlich zu den Herstellungsentgelten gemäß den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen des bestellten Übertragungsweges kommen folgende Entgelte zur Verrechnung:

Nr.	Expressherstellung gemäß LB Expressherstellung, einmalig pro Übertragungsweg	Entgelt in Euro ohne USt.	Entgelt in Euro mit USt.
1.	nx64 kbit/s _____	500,--	600,--
2.	2 Mbit/s _____	500,--	600,--
3.	Bitrate größer 2 Mbit/s _____	500,--	600,--

3. Vermindertes Herstellungsentgelt bei Leistungsverzug

Wird die Frist für die Expressherstellung oder der vereinbarte Herstellungstermin aus von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so wird das pauschalierte Herstellungsentgelt gemäß den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen des bestellen Übertragungsweges um 50% vermindert.

Kann die Frist für die Expressherstellung oder der vereinbarte Herstellungstermin aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so werden dem Kunden die Entgelte für die Expressherstellung gemäß Punkt 2 dieser EB dennoch verrechnet.